



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 20.02.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:37 Uhr
Ort:	in der Aula der Grundschule Eggstätt

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kraus, Christoph

Mitglieder des Gemeinderates

Erb, Florian
Estner, Ludwig
Huber, Kajetan
Hundhammer, Helmut
Illi, Jacob
Langl, Bene
Löw, Markus
Meier, Stefan
Plank, Hans
Schönhuber, Marianne
Weinberger, Katharina

Schriftführerin

Hausmann, Julia

Verwaltung

Halser, Johannes Geschäftsleitung
Maier, Regina Leitung Bauamt

Gast

Brunner, Martin Wirtschaftsförderung des LRA zu TOP 3
Rosenheim

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eder, Gerhard	krank, entschuldigt
Hekele, Günther	privat verhindert
Stöger, Christoph	privat verhindert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Informationen des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
Vorlage: BGM/255/2024
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.01.2024
3. Information zur Gründung eines interkommunalen "Regionalwerks Rosenheim" als Anstalt des öffentlichen Rechts
Vorlage: GL/047/2024
4. Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Dreipunktstreuers für den Winterdienst/Salzstreu-
Vorrichtung: 3 Angebote
Vorlage: BV/460/2024
5. Auftragsvergabe - Beratung und Beschluss über die Beschaffung einer Flygt-
Antriebseinheit für das Rührwerk in der Kläranlage Eggstätt
Vorlage: GL/045/2024
6. Nachholungsbeschluss zur Auftragsvergabe eines Gutachtens zur Bewertung der
Niederschlagswasserverhältnisse am Prozessionsweg für das Bauleitplanungsverfahren 26.
Änderung Bebauungsplan Nr.10 "Eggstätt-Süd"
Vorlage: BV/463/2024
7. Neubau Kindertagesstätte; Vergabe Erd-/ und Tiefbau Abwasser im Außenbereich
Vorlage: BV/461/2024
8. Beratung und Beschluss über die Beschaffung von Maibaumfiguren für den neuen
gemeindlichen Maibaum
Vorlage: GL/050/2024
9. Beratung und Beschluss über den Erlass einer Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen, Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Eggstätt
Vorlage: GL/048/2024
10. Beratung und Beschluss über die Bestellung eines Vertreters für den Beirat im Sinne des
Schenkungsvertrages "Christine Stadler" (URNr. D1443/2002)
Vorlage: GL/046/2024
11. Bericht aus der Sitzung des Kultur- und Tourismusausschusses vom 05.02.2024
Vorlage: TI/048/2024
12. Antrag der Fraktionen CSU, Bündnis 90/Die Grünen, 3. Bürgermeister Gerhard Eder und
Gemeinderat Günther Hekele zur monatlichen Erscheinung des Gmoa-Blattls; hier: 2.
Vorlage
Vorlage: TI/049/2024
13. Jahresrechnung 2022; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung durch den
Finanzausschuss
Vorlage: GL/051/2024
14. Feststellung der Jahresrechnung 2022
Vorlage: Kä/082/2024
15. Jahresrechnung 2022; Erteilung der Entlastung
Vorlage: Kä/083/2024
16. Änderung bei der Bestellung der stv. Kassenverwaltung
Vorlage: Kä/084/2024
17. Verschiedenes und Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Christoph Kraus eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Bürgermeister Christoph Kraus Gemeinderätin Katharina Weinberger und Gemeinderat Markus Löw nachträglich zum Geburtstag.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Informationen des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen

Mitteilung:

Bekanntmachungen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.01.2024:

- Bewilligung des Lösungsersuchens des Grundstückseigentümers Josef Linner, Oberndorf 21, bezüglich einer Kaufabsicht der Gemeinde für die Errichtung eines Wendehammers. Der Gemeinderat hat die Freigabe der Grundstücksvormerkung beschlossen.
- Tausch- und Veräußerungsvertrag Anton Schmid und Georg Schartner vom 27.11.2023: Der Gemeinderat hat der Urkunde des Notariats Dr. Gregor Rieger in Prien a. Chiemsee vom 27.11.2023, UVZ-Nr. R 1261/2023 zugestimmt. Inhalt: Tausch bzw. Veräußerung zwischen Herrn Anton Schmid, Herrn Georg Schartner und der Gemeinde Eggstätt bzgl. Straßengrund in Bachham.
- Beratung und Beschluss über die Kreditaufnahme im Rahmen des Haushaltsplanes 2023: Der Gemeinderat hat der Aufnahme eines Kommunaldarlehens für das Retentionsfilterbecken i.H.v. 800.000 Euro bei der BayernLabo Nr. 80293011 vom 30.01.2024 mit einem Zinssatz von 3,05% p.a. und einer Laufzeit von 16 Jahren zugestimmt.
- Beratung und Beschluss über die Spurung der Loipe im Gemeindegebiet Eggstätt; Umgang mit den Kosten im Jahr 2023: Der Gemeinderat beschließt die Kostenübernahme für das Spuren der Loipe durch Chiemsee Wagyu Hans Plank, Oberndorf 2a, 83125 Eggstätt i.H.v. 483,44 Euro brutto.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.01.2024

Sachverhalt:

Die Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates per Ratsinformationssystem zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Zur Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.01.2024 wurden keine Änderungen oder Bedenken geäußert; sie gilt somit als einstimmig genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

3 Information zur Gründung eines interkommunalen "Regionalwerks Rosenheim" als Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitteilung:

Im Zuge der Gründung eines interkommunalen „Regionalwerks Rosenheim“ nimmt an der heutigen Sitzung Herr Brunner vom Landratsamt Rosenheim teil, um die Planungen detailliert vorzustellen. Das Landratsamt Rosenheim hat bereits nachfolgenden „Muster“-Beschlussvorschlag entworfen. Dieser wird in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Entscheidung vorgelegt.

*„Musterentwurf
Sitzungsvorlage*

Beteiligungen der Gemeinde/Stadt XY; Initiative zur Gründung eines interkommunalen "Regionalwerks Rosenheim" als Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage: Präsentation Regionalwerk Rosenheim

I.

Sachverhalt

Die anstehende Energie- und Wärmewende stellt Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vor große Herausforderungen. So erfordert deren erfolgreiche Gestaltung eine Umsetzung der umweltpolitischen Notwendigkeiten unter Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Stärke und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Den Kommunen vor Ort kommt im Transformationsprozess eine sich verändernde, jedoch weiterhin zentrale Rolle zu.

So werden zwar einerseits die ordnungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden und Landkreise (z.B. Baurecht) durch Privilegierungstatbestände und sonstige Rechtsänderungen seitens des Staates eingeschränkt, gleichzeitig wird jedoch das Potenzial der Kommunen als tatsächlich gestaltende Akteure der Energie-wende vor Ort zunehmend erkannt und gefördert.

Eine aktiv-gestaltende Rolle erfordert jedoch stets den Einsatz von Mitteln, welche den Kommunen derzeit leider häufig nicht im wünschenswerten Umfang zur Verfügung stehen. So mangelt es in den kommunalen Verwaltungen häufig nicht nur an geeignetem Fachpersonal und der erforderlichen Finanzkraft, sondern auch an der Erfahrung bei der Umsetzung größerer Projekte. Um vorhandene Mittel zu bündeln und Synergien zu schaffen, liegt daher ein kommunaler Zusammenschluss nahe.

Vor diesem Hintergrund wurde mit den interkommunalen Planungen für ein gemeinsames „Regionalwerk Rosenheim“ begonnen.

II.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung erkennt in der möglichen Gründung eines gemeinsamen Regionalwerks gewaltige Potentiale auf verschiedenen Ebenen und erachtet die damit für die beteiligten Kommunen einhergehenden Risiken als überschaubar. Daher wurden in den zurückliegenden Monaten Gespräche auf operativer Ebene zwischen dem Landkreis und den Kreisgemeinden, sowie mit der Stadt Rosenheim geführt. Nach erster Einschätzung besteht in zahlreichen Kommunen grundsätzliches Interesse, sodass eine zielführende Anzahl an Beteiligten erreicht werden könnte.

Als Rechtsform für ein mögliches Regionalwerk bietet sich insbesondere eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) an.

Gerade in dieser Rechtsform bietet ein gemeinsames Regionalwerk den beteiligten Kommunen zahlreiche Vorteile:

- *Beteiligung an Planung, Umsetzung und Betrieb konkreter Projekte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge (insb. Energie- und Wärmewende) ohne die eigene Verwaltung zu belasten*
- *Schaffung eines größeren Marktgewichts durch interkommunale Synergien und einer konstruktiv-zielgerichteten Zusammenarbeit mit den ohnehin am Regionalwerk beteiligten Planungsbehörden und bereits bestehenden Strukturen (z.B. Stadtwerke)*
- *Sicherung von Wertschöpfungsmöglichkeiten für die Kommunen und damit direkt für alle Bürger vor Ort*
- *Erhöhte Akzeptanz für örtliche Projekte durch (finanzielle) Bürgerbeteiligung*
- *Erschließung neuer Investitionsspielräume durch die verantwortliche Akquise von Fremdkapital ohne zusätzliche Verschuldung der kommunalen Haushalte*
- *Beitrag zum Gemeinwohl durch besonders bürger- und umweltverträgliche Lösungen vor Ort*
- *Beitrag zur Versorgungssicherheit*
- *Attraktive steuerliche Möglichkeiten in einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Querfinanzierung defizitärer Bereiche)*
- *Geringe Haftungsrisiken durch deren Begrenzung auf die einzelnen Betreiber-gesellschaften (z.B. Projekt 1 GmbH & Co.KG)*
- *Perspektivische Entlastung der eigenen Verwaltung durch die Möglichkeit zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben*

Die genaue Struktur und Arbeitsweise eines Regionalwerks ist der beiliegenden Präsentation zu entnehmen. Um die Gründung eines Regionalwerks weiter voranzutreiben, wären in einem nächsten Schritt entsprechende Gründungsdokumente auf operativer Ebene auszuarbeiten.

Die Grundsatzentscheidung zur Gründung eines gemeinsamen Regionalwerks obliegt den zuständigen Gremien (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) der interessierten Kommunen. Vor der Einleitung konkreter Schritte bedarf es daher entsprechender Grundsatz-beschlüsse.

III.

Beschlussvorschlag

1. *Die Gemeinde/Stadt XY bekundet ihr Interesse an der gemeinsamen Gründung eines Regionalwerks Rosenheim als Anstalt des öffentlichen Rechts.*
2. *Der Bürgermeister wird beauftragt, zeitnahe Verhandlungen mit den anderen interessierten Kommunen zur Ausarbeitung der erforderlichen Gründungsdokumente aufzunehmen und die notwendigen Schritte zur Gründung in die Wege zu leiten.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, bereits während der anstehenden Gründungsphase mögliche Projekte und Geschäftsfelder im Gemeindegebiet zu sondieren, und bei Bedarf erste Vorverhandlungen im Sinne des künftigen Regionalwerks zu führen.*
4. *Die interkommunal ausgearbeiteten Gründungsdokumente sind dem Gemeinde/Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.*
Unterschrift Bürgermeister“

Link:

https://youtu.be/tYt_nEurakU

Herr Martin Brunner, Büro Landrat am Landratsamt Rosenheim, stellt dem Gemeinderat das Konzept sowie die Ziele und die Umsetzungsmöglichkeiten eines zu gründenden Regionalwerks Rosenheim vor. Auf die Präsentation, die dem Gemeinderat im Anschluss über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird, wird verwiesen.

Herr Brunner erklärt, wie ein Regionalwerk konkret funktionieren soll. Ein konkretes Anliegen aus dem Bereich der Energiewende würde von Seiten einer beteiligten Kommune an den Vorstand des Regionalwerks herangetragen werden. Das Regionalwerk

könnte das Projekt dann bis zur Planreife entwickeln und dieses dann an eine Tochtergesellschaft verkaufen. An dieser könnten sich dann auch Bürger, andere Kommunen, etc. beteiligen. Zunächst sollen vor allem Projekte umgesetzt werden, die einen gewissen Cash-Flow generieren. Beispielsweise prüfe der Landkreis aktuell die Möglichkeiten einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie in Soyen.

Laut Aussage von Herrn Brunner haben mit Stand vom 20.02.2024 elf Kommunen (inkl. Landkreis Rosenheim) einen sogenannten Grundsatzbeschluss zur Beteiligung an einem Regionalwerk gefasst. Noch bis mindestens Ende März können solche Grundsatzbeschlüsse in den Kommunalgremien gefasst werden. Anschließend werden die Gründungsdokumente durch das Landratsamt in Zusammenarbeit mit den interessierten Kommunen ausgearbeitet, bevor die interessierten Kommunen einen endgültigen Gründungsbeschluss in ihren Gremien fassen. Die Gründung erfolgt dann beim Notar und durch Bereitstellung der Stammeinlage. Diese werde sich laut Aussage von Herrn Brunner in „moderater Höhe“ bewegen, der Landkreis habe hierfür beispielsweise 50.000 Euro in den Kreishaushalt 2024 eingestellt. Bereits vor der offiziellen Gründung werden die interessierten Kommunen um eine „Vorsondierung“ in ihrem Gemeindegebiet nach geeigneten Projekten gebeten.

In seiner Aussprache zeigte sich der Gemeinderat grundsätzlich positiv angetan von der Zielsetzung des Regionalwerks. Als Hauptargument sah der Gemeinderat die regionale Wertschöpfungskette des Regionalwerks, die Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts und die (finanziellen) Vorteile der interkommunalen Zusammenarbeit. Vor allem im Bereich der Wärmegewinnung für kommunale Liegenschaften oder Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden sah der Gemeinderat Potential für die Gemeinde Eggstätt. Auf Nachfrage informierte Herr Brunner, dass das Landratsamt die Ausschreibung und Einstellung des Vorstands des zu gründenden Regionalwerks übernehme. Auf die Tatkraft dieser Person käme es laut Herrn Brunner auch entscheidend an, wann erste Projekte umgesetzt werden können.

Herr Brunner bat dem Gemeinderat an, ihm weitere Fragen telefonisch oder (gesammelt über die Gemeindeverwaltung) per Mail zukommen zu lassen. Erster Bürgermeister Christoph Kraus informierte das Gremium, dass eine Entscheidung über den Beitritt zum Regionalwerk für die März-Sitzung geplant ist.

Zur Kenntnis genommen

4 Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Dreipunktstreuers für den Winterdienst/Salzstreu-Vorrichtung: 3 Angebote

Sachverhalt:

Wegen eines Defekts beim Altgerät wird die Ersatzbeschaffung eines Salzstreugerätes (Dreipunktstreuer) vorgenommen.

Nach Auskunft des Bauhofs war eine Reparatur nur zu unverhältnismäßig höheren Kosten durchführbar.

Es wurden drei Angebote eingeholt.

Wirtschaftlich günstigster Anbieter ist die BayWa in Prien.

(Hinweis: unabhängig vom günstigsten Angebotspreis kann das Altgerät mit der Neuanschaffung auch noch verrechnet werden).

In seiner Aussprache fragte der Gemeinderat nach, ob der Dreipunktstreuer auch Split streuen könne. Nach Auskunft von Bauamtsleiterin Regina Maier sei dies nicht der Fall – allerdings sei dieses Gerät explizit so wie im Angebot vom Bauhof als Ersatzgerät ausgesucht worden und bereits als Leihgerät im Einsatz.

Finanzielle Auswirkungen:

Brutto 17.802,40 EUR Anschaffungspreis abzüglich Verrechnung Altgerät.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Sachlage der Ersatzbeschaffung eines Dreipunktstreuers (Salzstreugerät Winterdienst) zur Kenntnis und erteilt dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter, der Firma BayWa, den Zuschlag in Höhe von Brutto 17.802,40 EUR.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5 Auftragsvergabe - Beratung und Beschluss über die Beschaffung einer Flygt-Antriebseinheit für das Rührwerk in der Kläranlage Eggstätt

Sachverhalt:

Die Antriebseinheit für das Rührwerk (für die Abwasserbehandlung) in der gemeindlichen Kläranlage ist defekt. Grund hierfür ist Verschleiß; das Gerät war seit 2006 (Beschaffungsjahr) fast ununterbrochen in Betrieb. Der Betrieb dieser zwingen notwendigen Einrichtung ist derzeit über ein Leihgerät gesichert. Es wurde ein Angebot (freibleibend) der Fa. Xylem Water Solutions Deutschland GmbH, Mittenheimer Str. 60, 85764 Oberschleißheim eingeholt (Angebotsnummer 604272 v. 01.02.2024). Der Angebotspreis beläuft sich auf EUR 7.896,00 (netto).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, freibleiender Angebotspreis EUR 7.896,00 (netto; 9.396,24 brutto)

(HINWEIS: + Leihgebühr pro Tag in Höhe von 39,50 EUR (Anzahl der Tage derzeit noch unbestimmt/ Lieferspanne bis zu 6 Wochen ab Angebotsvergabe).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt vergibt den Auftrag zur Lieferung einer FLYGT-Antriebseinheit für das gemeindliche Klärwerk an die Fa. Xylem Water Solutions Deutschland GmbH, Mittenheimer Str. 60, 85764 Oberschleißheim gem. deren Angebot vom 01.02.2024 (Nr. 604272) zum (freibleibenden) Angebotspreis von EUR 7.896,00 (netto). Der Gemeinderat stimmt zudem evtl. Nachträgen und Mehrkosten im Zusammenhang mit diesem Auftrag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

6 Nachholungsbeschluss zur Auftragsvergabe eines Gutachtens zur Bewertung der Niederschlagswasserverhältnisse am Prozessionsweg für das Bauleitplanungsverfahren 26. Änderung Bebauungsplan Nr.10 "Eggstätt-Süd"

Sachverhalt:

Es handelt sich um einen Nachholungsbeschluss hinsichtlich der Auftragsvergabe zur Einholung eines Gutachtens zur Bewertung der Niederschlagswasserereignisse/Starkregenereignisse im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eggstätt Süd“ am Prozessionsweg (Fl.Nr. 178/2) aus dem Jahr 2022 (Angebot vom 13.07.22).

Wegen der Kostenmehrung über die Grenze der Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters (>8500 EUR) ist der Auszahlungsbetrag in Höhe von 9.385,12 EUR durch das Gremium zu legitimieren.



Finanzielle Auswirkungen:

9.385,12 EUR (allerdings Absetzung wegen Kostenübernahmeerklärung durch den Bauwerber/Veranlasser der Bebauungsplanänderung).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und genehmigt den Auszahlungsbetrag für die entstandenen Kosten des Gutachtens (der Firma Aquasoli) in Höhe von 9.385,12 EUR.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

7 Neubau Kindertagesstätte; Vergabe Erd-/ und Tiefbau Abwasser im Außenbereich

Sachverhalt:

Mit Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes nach VOB/A vom 18.01.24 wurden Unternehmen aufgefordert, sich am Ausschreibungswettbewerb für die Maßnahme: „Vergabe für Abwasser im Außenbereich, Tiefbau / Erdbau“ zu bewerben.

Eingegangen sind bis Submissionsende am 09.02.24 (11 Uhr) zwei gültige Angebote.

Der Vergabevorschlag wird bis zur Sitzung noch durch das Ingenieurbüro ausgearbeitet.

Der wirtschaftlich günstigste Anbieter ist die Firma Heinz Kecht GmbH, Siegsdorf mit der Auftragsnummer i.H.v. 111.146,89 Euro brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt zur Vergabe der Bauleistung „Abwasser im Außenbereich, Tiefbau/Erdbau“ im Zuge des Neubaus der Kindertagesstätte Am Mühlenweg.

Der Gemeinderat erteilt dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter, der Firma Heinz Kecht GmbH, Siegsdorf zur Auftragssumme i.H.v. 111.146,89 Euro brutto den Auftrag zur Bauausführung (Zuschlag).

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

8 Beratung und Beschluss über die Beschaffung von Maibaumfiguren für den neuen gemeindlichen Maibaum

Sachverhalt:

Für den neuen Maibaum in der Gemeinde Eggstätt müssen Maibaumfiguren gefertigt werden. Hierbei handelt es sich voraussichtlich um 18 Figuren. Die Finanzierung erfolgt zum Teil über Spenden. Die nicht durch Spenden gedeckten Kosten sollen von der Gemeinde Eggstätt übernommen werden.

In der Aussprache fragt Zweiter Bürgermeister Hans Plank nach dem Sachstand bzgl. Halterungen, die sich bei einem Windereignis „wegklappen“ und dann wieder automatisch in die Ursprungsposition zurückklappen. Laut Ersten Bürgermeister Christoph Kraus hat eine Anfrage bei der Firma Knott ergeben, dass diese keine Erfahrung in die Entwicklung eines solchen Prototyps hätten und dieser auch erst ein Jahr getestet werden müsse. Zweiter Bürgermeister Plank verweist auf das Gutachten zum Umfall des Maibaumes und bittet die dort festgesetzten Erkenntnisse zu berücksichtigen. Ein Standortwechsel sowie eine Drehung des Baumes um 90 Grad machen seiner Meinung nach keinen Sinn – auch andere Zunfttafeln seien nicht gewünscht. Erster Bürgermeister Kraus sichert zu, sich entsprechend den Ergebnissen aus dem Gutachten darum zu kümmern und dem Gemeinderat erneut zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (nach Auftrag)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt erklärt sich bereit, dass die Gemeinde Eggstätt die nicht durch Spenden gedeckten Kosten für die Beschaffung der Maibaumfiguren, übernimmt. In der Haushaltsplanung für den Haushalt 2024 sind entsprechende Mittel einzustellen. Zudem beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt den Ersten Bürgermeister Christoph Kraus, den entsprechenden Auftrag zur Erstellung der 18 Maibaumfiguren zu erteilen. Der Gemeinderat erklärt sich zudem einverstanden, dass die Gemeinde Eggstätt alle Kosten im Zusammenhang mit der Maibaumaufstellung zu übernehmen, wobei alle Kosten über EUR 30.000 zur Zustimmung (Genehmigung) vorzulegen sind.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

9 Beratung und Beschluss über den Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Eggstätt

Sachverhalt:

Gegenwärtig existiert in der Gemeinde Eggstätt keine Verordnung, die das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer regelt.

Daher wird folgender Entwurf vorgelegt:

**„Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

(Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982

(BayRS II S. 241)

BayRS 2011-2-I

**Vollzitat nach RedR: Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der
Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten
Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)
geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eggstätt, Landkreis Rosenheim folgende**

Verordnung

*über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der
Gemeinde Eggstätt, Landkreis Rosenheim*

(Plakatierungsverordnung)

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) *Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet Eggstätt nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag zugelassenen Flächen angebracht werden.*

Zugelassene Flächen sind die Schautafeln der Gemeinde:

- xxxxxxxx

- xxxxxxxx

*Die Anschläge müssen im **Bürgerbüro** in Eggstätt bis jeweils Montag 16:00 Uhr abgegeben werden, um noch in der jeweiligen Woche ausgehängt zu werden. Die Anschläge werden ausschließlich von Beschäftigten der Gemeinde Eggstätt ausgehängt.*

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Eggstätt vorgeführt werden.

- (2) *Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Jede Partei erhält dabei eine vorgesehene Fläche an den Anschlagtafeln, um entsprechende Wahlwerbung durchzuführen. Die einzelnen*

Felder sind jeweils abgetrennt. Hierbei richtet sich die Reihenfolge der Felder nach den Nummern der Wahlvorschläge der jeweiligen Wahl. Die Nummerierungen an den Anschlagtafeln sind durch die Parteien zu berücksichtigen.
Standorte der Anschlagtafeln sind:

- XXXXX
- XXXXX

(3) Die Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählergruppen und deren Kandidatinnen und Kandidaten bei **Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen** ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Genehmigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 befreit.

(4) Die Befreiung gilt auch

a) für Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von **Volksbegehren** für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,

b) für Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei **Bürgerbegehren** für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde Eggstätt

und

c) für Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei **Volks- und Bürgerentscheiden** für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Die Gemeinde Eggstätt kann in besonderen Einzelfällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 der Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Vollzugsregeln, Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Plakate können nur zum Aushang gebracht werden, soweit ausreichend Platz in den Schaukästen vorhanden ist. Ein Anspruch auf Aushang kann nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Größe der Werbeflächen gemäß § 1 Absatz 2 wird auf DIN A 0 begrenzt. Die Werbung auf den von der Gemeinde Eggstätt bestehenden Schaukästen ist hiervon unberührt.
- (3) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.
- (4) Anschläge sind spätestens 1 Woche nach Veranstaltungsende vom Veranstalter wieder zu entfernen. In gemeindlichen Schaukästen werden die Anschläge durch die Gemeinde entfernt.
- (5) Eine Befestigung an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.
- (6) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.
- (7) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Absatz 6 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Anschläge durch die Gemeinde Eggstätt beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen auferlegt.
- (8) Widerrechtlich angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt sowie gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 3 verstößt.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt – sofern sie nicht vorher widerrufen wird - für 20 Jahre.

Gemeinde Eggstätt, den 21.02.2024

Christoph Kraus, Erster Bürgermeister“

Hinweise:

Die markierten Bereiche müssen beraten werden. Sie sind zu ergänzen.

In seiner Aussprache stimmt der Gemeinderat den Vorschlägen der Verwaltung zu:

- Zugelassene Plakatfläche ist nach § 1 Abs. 1 die Schautafel am Rathausplatz
- Die Anschläge sollen im Bürgerbüro abgegeben werden
- Die Standorte der Anschlagtafeln bei Wahlen sind wie bisher am Parkplatz bei der Kirche, an der Abzweigung Priener Straße/Chiemseestraße und an der Seeoner Straße auf Höhe des Tennisclubs
- Die Satzung soll zum 01. April 2024 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt beschließt den Erlass folgender Verordnung:

**„Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

(Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982

(BayRS II S. 241)

BayRS 2011-2-I

Vollzitat nach RedR: Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erläßt die Gemeinde Eggstätt, Landkreis Rosenheim folgende

Verordnung

*über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Eggstätt, Landkreis Rosenheim
(Plakatierungsverordnung)*

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) *Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet Eggstätt nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag zugelassenen Flächen angebracht werden.*

Zugelassene Flächen sind die Schautafeln der Gemeinde:

- am Rathausplatz*

Die Anschläge müssen im Bürgerbüro in Eggstätt bis jeweils Montag 16:00 Uhr abgegeben werden, um noch in der jeweiligen Woche ausgehängt zu werden. Die Anschläge werden ausschließlich von Beschäftigten der Gemeinde Eggstätt ausgehängt.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Eggstätt vorgeführt werden.

- (2) *Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Jede Partei erhält dabei eine vorgesehene Fläche an den Anschlagtafeln, um entsprechende Wahlwerbung durchzuführen. Die einzelnen Felder sind jeweils abgetrennt. Hierbei richtet sich die Reihenfolge der Felder nach den Nummern der Wahlvorschläge der jeweiligen Wahl. Die Nummerierungen an den Anschlagtafeln sind durch die Parteien zu berücksichtigen.*

Standorte der Anschlagtafeln sind:

- am Parkplatz an der Kirche*
- an der Kreuzung Priener Straße/Chiemseestraße*
- an der Seoner Straße, Höhe Tennisclub*

- (3) *Die Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählergruppen und deren Kandidatinnen und Kandidaten bei **Europawahlen, Bundestagswahlen,***

***Landtagswahlen und Kommunalwahlen** ist für einen Zeitraum von sechs Wochen*

vor dem Wahltermin von der Genehmigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 befreit.

(4) Die Befreiung gilt auch

a) für Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von **Volksbegehren** für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,

b) für Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei

Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde Eggstätt

und

c) für Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei **Volks- und Bürgerentscheiden** für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Die Gemeinde Eggstätt kann in besonderen Einzelfällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 der Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-

Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Vollzugsregeln, Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Plakate können nur zum Aushang gebracht werden, soweit ausreichend Platz in den Schaukästen vorhanden ist. Ein Anspruch auf Aushang kann nicht abgeleitet werden.*
- (2) Die Größe der Werbeflächen gemäß § 1 Absatz 2 wird auf DIN A 0 begrenzt. Die Werbung auf den von der Gemeinde Eggstätt bestehenden Schaukästen ist hiervon unberührt.*
- (3) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.*
- (4) Anschläge sind spätestens 1 Woche nach Veranstaltungsende vom Veranstalter wieder zu entfernen. In gemeindlichen Schaukästen werden die Anschläge durch die Gemeinde entfernt.*
- (5) Eine Befestigung an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.*
- (6) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.*
- (7) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Absatz 6 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Anschläge durch die Gemeinde Eggstätt beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen auferlegt.*
- (8) Widerrechtlich angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.*

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt sowie gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 3 verstößt.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt – sofern sie nicht vorher widerrufen wird - für 20 Jahre.

Gemeinde Eggstätt, den 21.02.2024

Christoph Kraus, Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

10 Beratung und Beschluss über die Bestellung eines Vertreters für den Beirat im Sinne des Schenkungsvertrages "Christine Stadler" (URNr. D1443/2002)

Sachverhalt:

Der Schenkungsvertrag vom 17.09.2002, durch den der Gemeinde Eggstätt das Alleineigentum für einen Teil des künstlerischen Nachlasses von Frau Christine Stadler (geb. am 26.10.1922) übertragen wurde sieht in § 6 die Bildung eines Beirates vor. Der Beirat entscheidet beispielsweise auch über Veräußerungen am künstlerischen Nachlass von Frau Christine Stadler. Der Gemeinderat bestimmt nach § 6 Abs. 3. des Schenkungsvertrages ein Mitglied für diesen Beirat. In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2024 sprach sich der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt mehrheitlich dafür aus, dass Gemeinderatsmitglied Stefan Meier als Mitglied in dem Beirat bestellt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt bestellt als Vertreter des Beirates im Sinne des § 6 Nr. 3 des Schenkungsvertrages bzgl. des künstlerischen Nachlasses von Frau Christine Stadler (Notarvertrag Notariat Dr. Friedrich Anton v. Daumiller URN. D 1443/2002) Gemeinderatsmitglied Stefan Meier.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 1

Gemeinderat Stefan Meier nimmt auf Grund persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.

11 Bericht aus der Sitzung des Kultur- und Tourismusausschusses vom 05.02.2024

Mitteilung:

Am 05.02.2024 fand die öffentliche Sitzung des Kultur- und Tourismusausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023
2. Standortfrage Weihnachtsmarkt 2024
3. Sachstand Dorffest 2024
4. 1.100 Jahre Eggstät – weiteres Vorgehen
5. Verschiedenes und Bekanntgaben

Ausschussmitglied Ludwig Estner informiert über die besprochenen Themen.

Zur Kenntnis genommen

12 Antrag der Fraktionen CSU, Bündnis 90/Die Grünen, 3. Bürgermeister Gerhard Eder und Gemeinderat Günther Hekele zur monatlichen Erscheinung des Gmoa-Blattls; hier: 2. Vorlage

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.12.2023 beantragten die Fraktionen von CSU und Bündnis 90/Die Grünen sowie der 3. Bürgermeister Gerhard Eder und Gemeinderat Günther Hekele die monatliche Herausgabe des Eggstätter Gmoa-Blattls. Der Antrag ist den Sitzungsunterlagen beigelegt. Auf die Beratungen im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2024 wird verwiesen.

Im Rahmen seiner Aussprache vom 30.01.2024 bat der Gemeinderat die TI um Einholung weiterer Informationen und Beratung in der Sitzung des Kultur- und Tourismusausschusses (KTA) am 05.02.2024.

Frau Hausmann, Leitung TI, berichtete im Rahmen der KTA-Sitzung über die Erfahrungen einer anderen Gemeinde mit einem alternativen Anbieter von Gemeindezeitungen. Insgesamt zeigte sich der KTA sehr zufrieden mit dem Erscheinungsbild und dem Inhalt des Gmoa-Blattls. Ziel des Antrags sei die Erhöhung der Aktualität gewesen. Im Laufe der Aussprache entsteht die Idee, die Ausgabenzahl auf 8 Ausgaben jährlich zu erhöhen, so dass bei Bedarf (z.B. im Januar oder bei besonderen Festen) noch zwei Ausgaben eingeschoben werden können. Diesem Kompromiss stimmt der Ausschuss zu und empfiehlt ihn dem Gemeinderat.

Zu klären ist, ob noch in diesem Jahr eine oder zwei zusätzliche Ausgaben einzuplanen sind. Es wurde der Vorschlag einer Sonderausgabe im Januar 2025 zum Start des Jubiläumsjahres sowie im Juli 2025 zu den Jubiläumsfeierlichkeiten anlässlich der 1.100-Jahr-Feier gemacht.

In seiner Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Vorschlag aus dem Kultur- und Tourismusausschuss zu. Vor allem die Flexibilität sowie die „Seele“ des Gmoa-Blattls solle erhalten bleiben. Bei einer schwieriger werdenden Haushaltslage sei nochmal über den Sachverhalt zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei zwei Sonderausgaben insgesamt rund 4.000 – 5.000 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat Eggstät beschließt auf Empfehlung des Kultur- und Tourismusausschusses die Einführung von zwei zusätzlichen Ausgaben des Gmoa-Blattls pro Jahr. Diese werden nach Bedarf oder als Sonderausgaben herausgebracht. Diese Regelung tritt mit dem Jahr 2025 in Kraft. Die zusätzlichen Mittel sind in den Haushalt einzuplanen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Jahresrechnung 2022 und der Rechenschaftsbericht bekanntgegeben. In dieser Sitzung wurden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nachträglich genehmigt. Weiterhin beauftragte der Gemeinde die Verwaltung, die örtliche Rechnungsprüfung durch den Finanzausschuss durchführen zu lassen.

Die örtliche Rechnungsprüfung fand anlässlich der Sitzungen des Finanzausschusses am 01.02.2024 und 08.02.2024 statt.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Helmut Hundhammer, gibt dem Gemeinderat den Bericht über die Rechnungsprüfung 2022 bekannt. Folgende Feststellungen gibt er bekannt:

10. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

und Vorschlag für die Feststellungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Neben den in den vorstehenden Ziffern 2 bis 9 erwähnten Prüfungsbemerkungen u. Empfehlungen haben sich keine noch folgende, besonders zu erwähnende

10.1. Prüfungsbeanstandungen

- Invoition Straßenbau Friedhofsweg über 22.500€ wurde vom Gemeinderat nicht genehmigt. Ausgaben werden als ~~über~~ außerplanmäßige Ausgabe nach genehmigt. Hierbei lagen dem Gemeinderat wichtige Schreiben nicht vor. Ein Klärungsprozess mit den beteiligten Akteuren (Kirchenverwaltung) steht immer noch aus.
- Straßenaufbau über 9525€ ohne Genehmigung. Ebenfalls vom Gemeinderat nach genehmigt. Finanzausschuss bittet um Einhaltung der Geschäftsordnung.
- Prüfung der Kasse 2022, wurde vom BSM nicht gemacht. Bitte beachten. Prüfung 2023 wurde gemacht.

10.2. Prüfungsempfehlungen ergeben

- Der Finanzausschuss beauftragt die geplanten Erleichterungen für die Kommune- und Geschäftskiller, damit die Erfüllung von Anordnungsverfahren.
- Zudem ist geplant im zukünftigen Haushaltsplan mit Einnahmen- und Ausgabenresten zu arbeiten.
- Zudem ~~ist~~ schlägt der Finanzausschuss bei über- und außerplanmäßige Ausgaben vor, ~~die~~ Kompetenzen im der Geschäftsordnung beim Finanzausschuss zu verorten.

Zusätzlich empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Beratung der Gemeinde durch einen Steuerberater in Anspruch zu nehmen.
Er bedankt sich bei der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung zu Kenntnisnahme.

Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 0 Persönlich beteiligt 0

14 Feststellung der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
Soll-Einnahmen	6.715.320,27	1.889.657,02	8.604.977,29
+ neue Haushalts-Einnahmereste			
./. Abgang alte Haushaltseinnahmereste			
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-8,50		
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	6.715.311,77	1.889.657,02	8.604.968,79
	(1)	(2)	(2)
Soll-Ausgabe	6.715.311,77	1.889.657,02	8.604.968,79
+ neue Haushalts-Ausgabereste			
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste			
+ Abgang alter Kassen-Ausgabereste			
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.715.311,77	1.889.657,02	8.604.968,79
Unterschied	0,00	0,00	0,00

- (1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt: 927.360,51€
- (2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV 183.529,83€

Der Finanzausschuss schlägt nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung vor.

Beschluss:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2022 fest.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Da Erster Bürgermeister Christoph Kraus im Jahr 2022 noch nicht im Amt war, nimmt er an Beratung und Beschlussfassung teil.

15 Jahresrechnung 2022; Erteilung der Entlastung

Sachverhalt:

Nachdem die Feststellung der Jahresrechnung 2022 erfolgt ist, beschließt der Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO über die Entlastung,

Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Da Erster Bürgermeister Christoph Kraus im Jahr 2022 noch nicht im Amt war, nimmt er an Beratung und Beschlussfassung teil.

16 Änderung bei der Bestellung der stv. Kassenverwaltung

Sachverhalt:

Das Steueramt ist zugleich die Stellvertretung der Kasse. Bislang hatte diese Funktion Fr. Schedel vom Steueramt inne. Frau Schedel wechselte am 01.09.2023 in die Kämmerei. Als Nachfolgerin wurde zum 01.02.2024 Frau Reisenbichler Beate für das Steueramt eingestellt, die zur Stellvertreterin der Kasse zu bestellen ist.

Beschluss:

Mit Wirkung zum 01.02.2024 wird gem. Art. 100 Abs. 2 GO Fr. Reisenbichler Beate zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt und gleichzeitig die bisherige Bestellung zur Stellvertretung von Fr. Schedel aufgehoben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

17 Verschiedenes und Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Christoph Kraus gibt bekannt:

- Regelmäßiger Ort für die Gemeinderatssitzungen ist ab März 2024 wieder das Haus des Gastes.
- Der Antrag zum Anwohnerprotest auf Erhalt der letzten verbliebenen Buche am Birkenweg wird verlesen. Er wird in der März-Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Von Seiten der Gemeinderäte wird Folgendes bekannt gegeben:

- Gemeinderätin Weinberger fragt nach, ob die Kiebitz-Schilder wieder von ihr auf gemeindlichen Flächen aufgestellt werden können.
- Gemeinderat Langl informiert, dass die kleine Wöhrrunde auf Grund des Wassers nicht passierbar ist und bittet um eine Lösung.
- Gemeinderat Illi informiert über die Volleyball-Heimspieltage am 09. und 10. März 2024.
- Gemeinderat Huber informiert über das Starkbierfest des Musikvereins am 25.02.2024 beim Gasthof Unterwirt.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Christoph Kraus um 21:37 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Christoph Kraus
Erster Bürgermeister

Julia Hausmann
Schriftführung